



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 28. Oktober 2008 ek  
Versandt am

Volkswahlen und Volksabstimmungen  
Stille Wahl eines **Ersatzrichters beim Obergericht**

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf § 40 Abs. 2 Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (WAG; BGS 131.1),

**beschliesst:**

1. Beim Obergericht gilt es infolge Demission die Stelle einer Ersatzrichterin resp. eines Ersatzrichters neu zu besetzen.
2. Für die auf den 30. November 2008 angesetzte Wahl für die Besetzung einer Ersatzrichterstelle beim Obergericht ging innert Frist nur eine Kandidatur ein.
3. Der Wahlvorschlag für lic. iur. Peter Brändli, 1965, Rechtsanwalt, Zug, ist korrekt eingereicht. Er hat seine Kandidatur schriftlich bestätigt; der Wahlvorschlag ist von mehr als 10 Stimmberechtigten des Kantons eigenhändig unterzeichnet.
4. Peter Brändli ist für den Rest der Amtsdauer 2007 - 2012 in stiller Wahl als Ersatzrichter am Obergericht gewählt. Vorbehalten bleibt die Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat (§ 58 Abs. 1 WAG).
5. Gegen diesen Wahlbeschluss kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, An der Aa 6, Postfach 760, 6301 Zug, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber